



Information für den Sport- und Trainingsbetrieb in städtischen Sporthallen

Öffnung der Sporthallen ab dem 08.06.2020

Gemäß der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO in der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung ist der **kontaktfreie** Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport **in** öffentlichen und privaten Sportanlagen wieder zulässig.

I. Zum Schutz vor Neuinfizierungen sind dabei folgende Regelungen zu beachten:

1. Untersagt ist jeder nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb
2. Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern*innen sicherzustellen.
3. Auch Dusch- und Waschräume sowie Umkleiden dürfen unter Einhaltung der vorgenannten Vorkehrungen benutzt werden.
4. Teilnehmern*innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Sporthalle zu verweigern. Die Kontrolle obliegt den nutzenden Vereinen.
5. Die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen am Sport- und Trainingsbetrieb sind mit deren Einverständniserklärung von den Vereinen für jede Trainingseinheit gesondert zu erfassen und 4 Wochen aufzubewahren. Im Bedarfsfall sind die Kontaktdaten den zuständigen Behörden weiterzuleiten. Wer sein Einverständnis zur Datenerfassung verweigert, dem ist der Zutritt zur Sporthalle zu verweigern.

II. Der kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Kontrolle und Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung der allgemeinen Mindestabstände.
2. Sollten aufgrund der Ausübung des jeweiligen Sport- und Trainingsbetriebes weitergehende individuelle Abstandsregeln etc. erforderlich sein (siehe u. a. Hinweise des DOSB), so sind die notwendigen Vorgaben durch die Vereine zu treffen und deren Einhaltung sicherzustellen.
3. Die Vereine (Übungsleiter*innen) informieren die Trainingsgruppen über die vorgenannten Regelungen in geeigneter Weise.
4. Die Nutzung von Schulsportgeräten ist untersagt.
5. Der Zutritt zu den Geräteräumen sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Vereinseigene Sportgeräte etc., die in den Geräteräumen lagern, müssen nach jeder Benutzung mit Flächendesinfektionsmitteln gereinigt werden.



Stadt Oer-Erkenschwick

6. Sportgeräte dürfen nicht zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, sie sind zur Ausübung des Sport- und Trainingsbetriebes (z. B. Pfosten, Stangen, Netze, vereinseigene Bälle etc.) unerlässlich.
7. Alle genutzten Kontaktflächen (z.B. Bänke, Türklinken, Ablagen etc.) sind nach jedem Gebrauch mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
8. Die notwendigen Flächendesinfektionsmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
9. Für alle Teilnehmer*innen gelten folgende grundsätzliche Regeln:
 - Alle Personen müssen sich nach Betreten der Sporthalle die Hände waschen.
 - Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale ist zu verzichten.
 - Abstand halten – mindestens 1,5 Meter.
 - Kann der allgemeine Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend: Begleitpersonen müssen grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung tragen
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

Grundsätzlich ist jeder Verein verpflichtet, sich im Rahmen der eigenverantwortlichen Durchführung des Sport- und Trainingsbetriebes regelmäßig weiter über die aktuellen rechtlichen Vorgaben zu informieren. Dabei sind die Website des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) und des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) hilfreich. Unter <https://dosb.de/medien-service/coronavirus> finden sich die Basisinformationen aller Sportspitzenverbände.

Vor Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes ist jeder Verein verpflichtet, die Schul- und Sportverwaltung über **Art, Zeitpunkt und Umfang sowie mögliche zusätzliche Regelungen gemäß II.2.** der beabsichtigten Aktivitäten zu informieren.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung:

Frau Hannelore Hölscher: hanne.hoelscher@oer-erkenschwick.de;

Frau Isabel Taube : isabel.taube@oer-erkenschwick.de;

Oer-Erkenschwick, den 28.05.2020

Carsten Wewers
Bürgermeister



Stadt Oer-Erkenschwick

Erklärung zur Nutzung städtischer Sporthallen ab dem 08. Juni 2020

Verein: _____

Abteilung: _____

Verantwortlicher: _____

Wir beabsichtigen, die nachfolgende Sporthalle für folgenden Sport- und Trainingsbetrieb zu nutzen:

Name der Schule: _____

Wochentag(e)/Uhrzeit:

Montag _____

Dienstag _____

Mittwoch _____

Donnerstag _____

Freitag _____

Kurzbeschreibung/zusätzlicher Regelungsbedarf:

Hiermit erkläre ich für den oben genannten Verein, dass ich die „Information der Stadt Oer-Erkenschwick für den Sport- und Trainingsbetrieb in städtischen Sporthallen“ vom 28.05.2020 zur Kenntnis genommen habe und die Einhaltung der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung sowie der vorgenannten Information sicherstellen werde.

Unterschrift Vorsitzende/r